Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

urn:nbn:de:gbv:45:1-57522

Visual Library

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Dienstags und Freitags erscheint eine Nummer in 1/2 Bogen. Der Vorausbezahlungspreis ist für auswärtige Abonnenten, einschließlich des Oldenburgischen Postporto's, vierteljährlich 36 Gr.; für die Abonnenten der Stadt Oldenburg 34 Gr. frei ins Haus.

VII. Jahrgang. Dienstag, den 8. Januar 1850. № 3.

Das Ablösungsgesetz.

Befreiung des Grund und Bodens von erblichen unablösbaren Lasten war einer von den ersten Sätzen, welche das Volk, als es im Jahre 1848 zu Worte kam, in seine Grundrechte aufnehmen mußte. Auch dem Oldenburger Volke wurde dieser Satz Gesetz im Art. 59. seiner Verfassung. Was zu den Zeiten der Väter zweckmäßig und gut war, wird durch veränderte Zeitverhältnisse zum unerträglichen Fluch für Söhne und Enkel. Darum keine Fideicommisse, keine unablösbaren Grundlasten! Sobald eine Grundlast unleidlich geworden ist, muß ihre Ablösung nach billigem Maßstab verlangt werden können. Das Ablösungsgesetz, welches der vorige Landtag noch vor seiner Auflösung durchzuberathen sich beeilte, hatte diesen Grundsatz auszuführen. Da hat sich denn an einem recht handgreiflichen Beispiele wieder einmal gezeigt, welche Vorzüge es hat, wenn Gesetze nicht von den Stubengelehrten allein abgefaßt, sondern von Volksvertretern geprüft werden. Der von der Staatsregierung hergegebene Entwurf des Ablösungsgesetzes, aus derselben leutseligen verfassungstreuen Feder geflossen, welche sich durch den Entwurf des Entschädigungsgesetzes um das Land so hoch verdient gemacht hat, erwarb sich in allen übrigen Punkten fast dasselbe Lob. Aber es hatte sich ein Irrthum eingeschlichen, freilich ein sehr großer, welcher das Gesetz, welches Uebelstände ausmärzen und Wohlthat werden sollte, zum Fluch gemacht haben würde und zur verderblichsten Waffe in der Hand des Wuchers. Dieser Irrthum stand gleich im zweiten Artikel des Entwurfs in den Worten:

„Der Berechtigte sowohl, wie der Verpflichtete kann die Ablösung verlangen."

Wir wollen das an einem Beispiele erläutern: Ein reicher Kapitalist hat in der benachbarten Dorfgemeinde große Haid- und Moorflächen, welche an unvermögende aber arbeitsame Leute in Grundheuer ausgegeben sind. Gab nun das Gesetz ihm die Macht, zu recht ungelegener Zeit die Ablösung zu fordern, so konnte er dadurch leicht alle diese Leute zum Concurs treiben und das inzwischen urbar gemachte Land für einen geringen Preis an sich bringen, um es zu einer größeren schönen Grundbesitzung zu vereinigen. Denn wer hätte im Concursverkaufe wohl aufbieten wollen? wer wäre leichtsinnig genug gewesen, auf so gefährliche Bedingung Nachfolger der unglücklichen Grundheuerleute zu werden? Das wäre also eine gute Spekulation gewesen für den reichen Kapitalisten. Aber der Landtag durchschaute dies und es brauchte nur darauf hingewiesen zu werden (Seite 58. bis 66. der stenographischen Protokolle), damit aus dem Artikel 2. des Entwurfs die Worte: „der Berechtigte sowohl wie" mit entschiedener Mehrheit gestrichen wurden. So ist das Gesetz praktisch geworden trotz aller Umtriebe gegen den Landtag und entspricht seinem Zwecke.

Aber bekommen wir denn das Gesetz? und wann?

Ja es wäre wohl sehr nöthig, daß es bald die Zustimmung der Staatsregierung bekäme und publicirt würde, eiliger vielleicht als die Abänderung des Wahlgesetzes und die Entscheidung über das unglückliche Preußenbündniß. Denn ehe dies Ablösungsgesetz erlassen ist, wird auch die Ablösungscommission nicht eingesetzt werden, welche außer diesen Ablösungen auch die Entschädigung für die durch das Staatsgrundgesetz aufgehobenen Zehnten und rein gutsherrlichen Berechtigungen ausmitteln soll. Für manchen Pflichtigen ist es sehr gefährlich, wenn der Rückstand so lange auffummt, und wie viele Schulen, Kirchen und Privaten haben nicht durch jene Aufhebung ihre Einnahme verloren und warten mit Ungeduld auf die Entschädigung? Soll denn durch solche Verzögerung (so wie durch die Verzögerung eines vernünftigen Jagdpolizeigesetzes) der Verdruß

Landesbibliothek Oldenburg

und die Unlust immer größer werden, und die Zahl derjenigen vermehrt werden, welche jetzt schon ausrufen: Hätten wir nur lieber Alles beim Alten gelassen!

Aber die Gutsherren, namentlich in den Kreisen Vechta und Cloppenburg, die doch einen so großen Theil ihrer Einnahme bis dahin entbehren müssen, rühren diese sich denn gar nicht? Nein, man hört nichts davon. Man hört aber wohl davon, daß der Eine oder Andere sich dahin ausgelassen habe: er werde keine Hand danach ausstrecken, um die Entschädigung zu bekommen. — Wollen sie denn auf die Entschädigung verzichten, die Großmüthigen? — Wir glauben kaum. Aber wenn sie die Entschädigung erst angenommen haben, dann wäre Alles zu Ende. Jetzt nennt Mancher es eine noch offene Frage, und hofft: wenn wir nur erst an das Preußenbündniß angeschlossen sind, dann kommt eine bessere Zeit, wo man mit dem Art. 59. des Staatsgrundgesetzes schon fertig zu werden gedenkt. Will man denn die Verfassung umstürzen? das wäre ja Hochverrath! — Gott bewahre! Aber, lieben Leute, les't doch nur die preußische Denkschrift! da steht geschrieben: die Grundrechte sind allgemeine Regeln, welche der Beschränkung durch die Gesetzgebung bedürfen. Diese Beschränkungen und sogenannten näheren Bestimmungen würden nicht lange auf sich warten lassen, und was sich nach der Weise der preußischen Denkschrift alles dabei von selbst verstehen würde! Das ist die Melodie von dem Liede: O, wie schön ist's angeschlossen sein.

Wir hoffen denn aber doch zuversichtlich, unsre Staatsregierung werde das Ablösungsgesetz noch vor der neuen Landtagswahl publiciren lassen. Und noch zuversichtlicher hoffen wir, daß trotz des abgeänderten Wahlgesetzes unser nächster Landtag so gewählt werden wird, daß aus dem Anschluß nichts wird und aus allen reactionairen Hoffnungen, welche an denselben geknüpft werden.

Das Staatsrecht der Neuen Blätter.

Das Recht hat eine wächserne Nase. Aber die „Neuen Blätter" gehen doch gar zu unbarmherzig damit um, wenn sie fort und fort gegen den Art. 27. des Staatsgrundgesetzes (und freilich auch gegen die gesunde Vernunft) die Lanze einlegen und so oft widerlegt, ohne weiteren Beweis immer wieder auf ihre Behauptung zurückkommen: der Beitrittsvertrag sei ohne Bestätigung des Landtags ein verfassungsmäßig gültiger Staatsvertrag.

Bestätigen heißt, wie in Campe, Adelung und anderen Wörterbüchern zu lesen ist: festmachen, haltbar machen, gültig machen. Was also der Bestätigung bedarf, ist bis dahin noch nicht fest, haltbar und gültig. Dies ist so klar und gewiß, daß wir vielmehr behaupten, es sei noch nie einem Staatsrechtskundigen eingefallen, es zu bezweifeln, und das abgegangene Ministerium grub sich sein sicheres Grab, als es bei der letzten Landtagsverhandlung sich dazu verleiten ließ, zu diesem von den Neuen Blättern und dem zweiten Ausschußgutachten ausgesonnenen Schleichwege seine letzte Zuflucht zu nehmen.

Aber die Neuen Blätter haben noch einen anderen Weg in Bereitschaft, auf dem sie die Umgehung des Staatsgrundgesetzes rechtfertigen und das von ihnen so geliebte Preußenbündniß wenigstens noch einige Wochen lang bei uns aufrecht erhalten zu können glauben. Der Landtag ist aufgelöst; vor seinem Ausspruch ist an das Volk appellirt, sagen sie: folglich durfte das Ministerium inzwischen fortschreiten auf dem von seinen Vorgängern betretenen Wege. Wir glauben freilich, der nächste Landtag wird entscheiden: das Ministerium durfte das nicht, dem Art. 160. des Staatsgrundgesetzes ist bei dieser Auslegung abermals Gewalt angethan. Aber bis zu dieser Entscheidung könnte dann das Volk einstweilen an der Wahl zum Erfurter Parlamente unverfänglich sich betheiligen*), ohne den Rechten des Landes dadurch etwas zu vergeben.

Das Kavallerieregiment.

Es geht das Gerücht, eine hochgestellte Person solle geäußert haben: das Kavallerieregiment werde wohl doch noch zu Stande kommen. Manchem fällt dabei wieder ein, wie schon im vorigen Sommer gesagt wurde: bewillige der Landtag den Anschluß an das Berliner Bündniß nicht, so werde das von der Staatsregierung dem Lande gebrachte Opfer wenig mehr zu bedeuten haben. Es wäre zu wünschen, daß jenes Gerücht bündig widerlegt werden könnte; denn wo soll sonst das Vertrauen herkommen, was doch die Staatsregierung auf dem letzten Landtage für so nothwendig erklärte.

In Detmold haben die Landstände mit dem Fürsten eine sehr freisinnige Verfassung vereinbart, obgleich das Land angeschlossen ist — sagt die Weserzeitung. Kluge Leute aber lächeln dazu und meinen: nicht obgleich, sondern weil, denn man hat gut geben, wenn es gewiß ist, daß das Dreikönigsassekuranzbündniß gegen Volksfreiheiten bald genug Alles wieder ins alte Gleis bringen wird.

---

*) Wir denken, wer das Bündniß nicht will, darf consequenterweise auch nicht dazu beitragen, daß es entstehe. D. Beob.

Landesbibliothek Oldenburg

Bitte.

In der vorletzten Nummer d. Bl. wird mit Recht anerkannt, daß in dem Verfassungsentwurf für den neu zu gründenden Bundesstaat viele hübsche Sachen und Freiheiten zu entdecken sind, wie denn ja bekanntlich die in Frankfurt festgestellte Reichsverfassung auch jenem Entwurfe zum Grunde liegt und dieser eben wegen seiner Freisinnigkeit von der österreichischen Regierung im Bunde mit Pfaffen und Aristokraten angefeindet wird. Aber der Verfasser des Artikels macht uns zugleich bange vor der „famosen Denkschrift", die zugleich mit dem Entwurfe erschien und denselben auf eine so perfide Weise verklausuliren soll, „daß auch nicht eine Probe von Volksfreiheit in dem Entwurfe übrig bleibt." Wir haben diese Denkschrift wohl zehnmal gelesen, sie wurde zu ihrer Zeit in allen größeren Zeitungen veröffentlicht und ist im Buchhandel zu haben. Wir müssen aber der Wahrheit die Ehre geben und gestehen, daß wir jenes Urtheil darüber ganz und gar nicht bestätigt finden. Recht sehr bitten wir daher den Verfasser jenes Artikels, uns zu sagen, auf welche Punkte der Denkschrift er sein Urtheil auch nur einigermaßen gegründet hat. Gelingt ihm diese Begründung auch nur halbwegs, so wollen wir gleich ohne alles Bedenken zu den heftigsten Gegnern jenes Entwurfs übergehen.

Zeitbetrachtungen.

Herr von Blittersdorf, der dem preuß. Bunde neben dem allgemeinen (alten) deutschen Bunde das Wort redet, sagt uns Oldenburgern recht offenherzig, warum es denn eigentlich so nöthig ist, daß wir an Preußen angeschlossen werden, indem er ganz unverhohlen es ausspricht, was unsere Anschlußfreunde dem Volke so gern verheimlichen möchten, indem er sagt:

„das revolutionäre Element, das in alle kleineren Staaten eingedrungen ist und diese durch und durch zerfressen hat, macht es nothwendig, für dieselben eine Zwischenstufe zu bilden, und diese kann nur in dem engeren Bunde gefunden werden".

Hört! hört! Unser Staatsgrundgesetz mit den Grundrechten des Volks enthält zu viel revolutionäre Elemente, das heißt Märzerrungenschaften; damit passen wir nicht in den guten alten Bund. Preußen muß uns erst die Zwangsjacke anlegen und durch seinen vom Volke verabscheuten Verfassungsentwurf nebst der perfiden Denkschrift jene revolutionären Elemente, das heißt die Garantien unserer Volksfreiheit wieder ausmärzen. Hört! hört! und merkt euch das, ihr Urwähler und Wahlmänner des durch und durch zerfressenen Landes Oldenburg!

Aber auch die anschlußbegierigen Fürsten schont Herr von Blittersdorf nicht, wenn er sagt:

„die kleineren Staaten" — (das heißt: ihre Fürsten) — „haben durch das" — (allerdings für jeden Verständigen sonst unerklärliche) — „Eingehen auf das Dreikönigsbündniß und die Berufung des Erfurter Reichstags anerkannt, bis zu welchem Grade sie" — (das heißt: die Fürsten) — „des Schutzes" — (das heißt: gegen das, was oben die revolutionären Elemente genannt wurde, von denen ihre Staaten durch und durch zerfressen sind) — „bedürftig sind".

Seht! das heißt doch grade herausgesprochen. Aber was werden auf dem nächsten Landtage für glatte Worte dazu gehören, um das wieder hinweg zu disputiren!

Preußen geht beharrlich seinen Weg, und eben so beharrlich ist unsre reactionäre Preußenparthei in ihren grundlosesten Behauptungen. „Der preußische Verfassungsentwurf, an dem ihr so viel Anstoß nehmt, es ist ja nur ein Entwurf, welcher dem Volke vorgelegt werden soll; das Volkshaus kann ihn abändern, wo es nöthig ist!" so riefen sie uns zu, und Viele ließen sich dadurch bethören. Aber die Mehrheit unserer Landtagsabgeordneten gehörte nicht zu diesen Bethörten, sondern erwiederte: Abänderungen zu Gunsten des Volks und seiner Freiheit sind unmöglich gemacht! — Jetzt kommen die Neuen Blätter wieder auf jenen alten Trugsatz zurück und sagen bei Gelegenheit der famosen Denkschrift: „sie wird auf dem Reichstage die ihr gebührende Kritik vollständig erfahren". — Wen wird man aber noch durch so etwas verblenden wollen? Lesen wir doch stets in der Weserzeitung, wie in Braunschweig der Bevollmächtigte zum Berliner Verwaltungsrathe, Dr. Liebe, in öffentlicher Versammlung ehrlich erklärt hat:

„die Verwirklichung der Dreikönigsverfassung erheischt die Annahme derselben in Bausch und Bogen; denn zu jeder Abänderung wäre die Zustimmung der sämmtlichen betheiligten Regierungen erforderlich, auf die nicht zu rechnen ist".

Nun, dasselbe lesen wir auch in den gedruckten Reden unserer Abgeordneten schon auf dem ersten Landtage, und wer es heute noch leugnet, der hat es nicht gut mit uns im Sinn!

Wenn übrigens die Neuen Blätter glauben, eine authentische Auslegung gehöre nicht in das Gesetzblatt, so wird ihnen darin kein Sachkundiger beistimmen, denn die authentische Auslegung ist ja Gesetz.

Landgemeinde Oldenburg! Schläfst du, oder wachst du?!

Deine letzte Wahlhandlung im verwichenen Herbste ist in der Nähe und Ferne vielfach und tüchtig durch die Hechel gezogen; sie ist viel und heftig angegriffen und wäre beinahe für ungültig erklärt worden; sie hat eine gewaltige Aufregung, sehr großes Mißtrauen und gar bittere Feindschaft hervorgerufen. Das alles weißt Du, und wirst deshalb wünschen müssen, daß so etwas nicht wiederkehren möge. Nun ist aber dein Vogt, dem gewiß die Schuld von den genannten Fatalitäten größtentheils beizumessen sein wird, in Beziehung auf die bevorstehende Wahl schon wieder im Begriffe, einen ungesetzlichen Schritt zu thun, indem er diese Wahl am 8. d. M. vornehmen lassen will, da doch vorgeschrieben ist, daß sie am 9., 10. oder 11. d. M. stattfinden soll. Merke: Wenn deine Wahl so ausfällt, wie eine gewisse Parthei es gerne sieht, so dürfte man sie passiren lassen; wo nicht, so wird der alte Tanz von vorne wieder los gehen. Wie ist dir dabei zu Muthe? Willst du dich

Landesbibliothek Oldenburg

noch länger von deinem Vogt bei der Nase herumführen lassen, wie er sich wahrscheinlich von einem hohen Nasensteller eine Nase drehen läßt? — Willst du immer Gimpel, oder gar Gimpels Gimpel sein? d. h. tanzen, wie dir auch gepfiffen werden möge?! Aber wähle nur, kommt nur Alle zu wählen! wählt Männer, die keine Gimpel sind, und sie werden Euer Recht schon durchzufechten verstehen.

Landgemeinde Oldenburg! Schläfst du, oder wachst du?! F.

Berichtigung.

Es circulirt hier eine Neuigkeit in Bezug auf die bevorstehenden Wahlen: daß das hiesige Militaircommando dem Truppencorps befohlen habe, die stimmfähigen Unterofficiere und Soldaten durch Officiere zur Wahl führen zu lassen. Diese an und für sich unverfängliche Maßregel muß aber gewissen Personen zum Mittel dienen, das Vertrauen in die Behörden des Landes zu untergraben und Mißtrauen gegen sie und unsre Regierung zu säen.

Ohne ein Urtheil über ein Verfahren zu fällen, das, unbekümmert um Wahrheit oder Unwahrheit, nur dem Partheizwecke dient und deshalb getrost der Beurtheilung jedes Unbefangenen überlassen bleiben kann, theilen wir den Lesern dieses Blattes zur Berichtigung irrthümlicher Auffassungen die Motivirung jener Maßregel mit.

Es heißt in dem fraglichen Befehl des Militair-Commando's im Eingange wörtlich:

„Zur Ausübung der erforderlichen Controle, daß vom Truppencorps nur wahlberechtigte Militairs bei den bevorstehenden Wahlen Stimmzettel abgeben und zugleich zur Handhabung der überall beim Auftreten vieler Militairpersonen zu gemeinsamen Zwecken nothwendigen Ordnung — wird hiemit im Betreff der in diesem Monate stattfindenden Wahlen für die Wahlbezirke Stadtgemeinde Oldenburg und Gemeinde Osternburg Folgendes bestimmt:

Die hierauf folgenden Bestimmungen sind im Auszuge:

1) es sollen Verzeichnisse der wahlberechtigten Personen eingereicht werden;

2) das Militair-Commando wird dieselben revidiren und die für die Stadtgemeinde an die Abtheilungen (Bataillons, Artilleriecorps u. s. w.), für die Gemeinde Osternburg dem Major Bodecker zurückgeben;

3) die Officiere, als den Wahlcommissären hinlänglich bekannt, holen ihre Stimmzettel ohne Weiteres und geben sie ebenso ab;

4) die Unterofficiere, Spielleute und Soldaten dagegen sind in der Stadtgemeinde durch die Adjutanten, in der Gemeinde Osternburg durch den Oberl. Morell in militairischer Ordnung zum Empfang der Stimmzettel und später zur Abgabe zu führen, wobei die Betreffenden nach den ihnen mitgetheilten, vom Militair-Commando revidirten Listen die Controle üben werden;

5) die Zeit für den Empfang der Zettel und die Abgabe derselben wird noch näher bestimmt werden. 10.

Das Commando zur Wahl klingt allerdings kurios, aber es ist durch diese s. g. Ordnungs-Maßregel doch keinem Wahlberechtigten sein Stimmrecht geschmälert; er kann nach wie vor nach seiner eignen Ueberzeugung wählen, ohne schuldig zu sein, seinem Vorgesetzten Rechenschaft von seiner Wahl abzulegen. Jeder wähle also wie es ihm gut dünkt und lasse sich durch nichts beirren.

Erklärung an die geehrten Abonnenten des Beobachters.

Wir sehen uns genöthigt, der Anzeige am Schlusse unsers Blattes, daß alle Posterpeditionen des Landes **verpflichtet** sind, Bestellungen auf den „Beobachter" anzunehmen, noch einen Commentar nachzuliefern. Von mehreren Seiten her ist uns nemlich die Nachricht geworden, daß sich einige auswärtige Posterpedienten geweigert haben, ihrer Verpflichtung in dieser Beziehung nachzukommen, namentlich ist dies mit dem Postbeamten in Delmenhorst, Herrn Fittger, kürzlich zu wiederholten Malen der Fall gewesen. Wir glaubten nun, Herr Fittger habe dieserhalb keine Instruction bekommen und sei von der Verpflichtung, Bestellungen auf den Beobachter zu besorgen, ausgeschlossen; allein als wir uns bei der Großh. Postdirection danach erkundigten, erfuhren wir, daß Herr Fittger in Delmenhorst sowohl wie auch alle andern Posterpedienten des Landes verpflichtet wären, eben so gut Bestellungen auf den Beobachter wie auf andere Blätter anzunehmen und zu besorgen. Wir machen dies unsern geehrten Abonnenten hiermit nochmals speciell bekannt und geben ihnen zugleich den Rath, wenn es wieder vorkommen sollte, daß so ein Posterpedient sich weigert, seine Pflicht zu thun, die Bestellung auf den Beobachter direct ergehen zu lassen. Sie können nur ganz einfach den Bestellungsbrief mit dem Gelde „an die Großh. Haupt-Postamts-Zeitungs-Expedition zu Oldenburg" adressiren und ihn unfrankirt bei der nächsten Posterpedition abgeben, so wird ihnen der Beobachter sicher zugesandt werden. Auf solche Weise erfahren auch die auswärtigen Herren Posterpedienten nichts davon und können nicht gegen die Verbreitung des Beobachters agiren. Wie uns erzählt worden ist, so soll besonders Herr Fittger in Delmenhorst es gar nicht auf den Beobachter haben und seine größere Verbreitung dadurch zu verhindern suchen, daß er sich weigert, Bestellungen darauf anzunehmen. Wodurch wir uns die hohe Ungnade dieses verehrten Herrn zugezogen haben, wissen wir in der That nicht. Da man nun aber bei solchen Herren am besten wegkommt, wenn man sich auf's Bitten legt, so machen wir es auch so und bitten den Herrn Fittger in Delmenhorst inständigst, doch gnädigst und gütigst nichts dagegen haben zu wollen, daß der Beobachter alleweile so sehr überhand nimmt.

Der Beobachter.

Das Wachsfiguren-Cabinet des Herrn Tietz ist noch bis zum nächsten Sonntage zu sehen.

Redacteur: Wilhelm Calberla. — Schnellpressendruck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Landesbibliothek Oldenburg

Extrablatt

zu Nr. 3. des „Beobachters" vom 8. Januar 1850.

Protocoll der Landesversammlung im Neuenhause vor Oldenburg, am 5. Januar 1850.

In der auf heute durch den Volksverein und den Arbeiterverein zu Jever berufenen Landesversammlung hatten sich eingefunden

I. von Abgeordneten des aufgelösten Landtags: Mölling, Böckel, Püschelberger, Nieberding I., Wibel I., Bödeker, Willers, Claußen, Bargmann und Sprenger.

II. Abgeordnete von Vereinen und Gemeinden:

1) aus dem Kreise Jever:

Für den Arbeiterverein zu Jever: Kaufmann Eden, Kaufmann Bachmann, Goldarbeiter Altona.

Für den Volksverein daselbst: Gastwirth Cramer, Lehrer v. Freeden und Pastor Niebour.

Für Wiarden: der Kaufmann Graepel aus Horumersiel.

Für den politischen Verein zu Hooksiel: Lehrer Schween.

Für Sande: der Landmann Jaspers.

Für Neuende: E. Rolfs und Janßen aus Kapperhörne.

Für Heppens: W. Aten.

2) aus dem Kreise Neuenburg.

Für den Volksverein zu Neuenburg: Anwalt Rüther.

Für den demokratischen Verein zu Varel: Kaufmann Closter, Proprietair Lemme, Rechnungssteller Kumme.

3) aus dem Kreise Delmenhorst.

Für den Volksverein in Delmenhorst: Assessor Sprenger.

4) aus dem Kreise Oldenburg.

Für die Versammlung des Butjadinger Hofs: Anwalt Gropp, Starkloff, Kaiser aus dem Eversten, Böse I., Sonnewald jun., Secretär Lipsius.

Für den Volksverein zu Elsfleth: Menke aus Lienen, Kandidat Urban, Lehrer Wiesemann.

III. Sonstige Auswärtige:

v. Seggern und Heinemann aus Bümmerstede, Pastor Renken und Gastwirth Röben aus Zwischenahn, Fried. v. Reeken, Dierks, Rechnungsführer Lienemann, Lehrer Vogelsang, Landmann Martens, Died. Willers aus dem Kirchspiel Wardenburg, Lehrer Schelling und Hausmann Köster aus Ofen, Hausmann Köster aus Moorhausen und Hausmann Dieks aus Ohmstede, G. H. Sordes aus Hasbergen, Naber aus Sannum, Müller Georg aus Schweiburg, Anwalt Pancratz aus Cloppenburg.

Der frühere Abg. Mölling eröffnete die Versammlung, welche durch Akklamation den früheren Abg. Wibel I. zum Präsidenten, den Pastor Niebour zum Vizepräsidenten, den früheren Abg. Claußen und den Anwalt Rüther zu Schriftführern wählte.

Folgender Antrag zur Normirung der Abstimmungen wurde eingebracht:

In der Versammlung sind stimmberechtigt:

1) alle Mitglieder des zuletzt aufgelösten Landtags;

2) alle, welche versichern, daß sie von einem politischen Vereine oder aus einem Kirchspiele zu der Versammlung abgeordnet sind;

3) alle Auswärtigen (der Stadt Oldenburg und dem Orte Osternburg nicht Angehörende), welche die obige Versicherung nicht abzugeben vermögen, gleichwohl als stimmberechtigt von der Versammlung anerkannt werden.

Dieser Antrag wurde angenommen. Desgleichen folgende Geschäftsordnung:

1) Der gewählte Präsident eröffnet die Verhandlung.

2) Jeder selbstständige Antrag muß dem Präsidenten schriftlich überreicht werden.

Er kommt nur zur Debatte, wenn ihn drei Mitglieder der Versammlung unterstützen.

4) Nur derjenige darf reden, dem der Präsident das Wort giebt.

5) Kein Redner darf über denselben Gegenstand mehr als zweimal das Wort erhalten.

6) Der Präsident schließt die Verhandlung, sobald kein Redner mehr darüber das Wort nimmt.

Außerdem kann jeder in der Versammlung Anwesende zu jeder Zeit auf den Schluß der Verhandlung antragen.

7) Alle Beschlüsse der Versammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt.

8) Nach dem Schluß einer Verhandlung haben nur noch die Antragsteller das Wort.

9) Die Versammlung ist öffentlich.

Auf der Tagesordnung stand dann die Berathung über das Wahlgesetz vom 17. Dezbr. v. J. und das Reichswahlgesetz vom 18. Dezbr. v. J. und zunächst ersteres.

Der frühere Abg. Mölling stellte hierzu folgenden Antrag:

Die Versammlung wolle beschließen:

1) Sie erklärt, daß die Staatsregierung zur Erlassung der Verordnung vom 17. Dezember v. J., betr. einige Abänderungen des Wahlgesetzes vom 18. Februar 1849 keine rechtliche Befugniß hatte;

2) Sie legt gegen die gedachte Verordnung Verwahrung ein, namentlich verwahrt sie das Land gegen alle Folgen dieser Verordnung und gegen alle etwa aus derselben entstehenden Nachtheile;

3) Sie erklärt, mit allen gesetzlich erlaubten Mitteln für die Wiederaufhebung der Verordnung thätig sein zu wollen, zunächst dahin, daß sie

4) Sich an den Wahlen zum nächsten Landtage in der Weise betheiligt, daß die Urwähler bei der Wahlmännerwahl Protest einlegen gegen die Befugniß der Staatsregierung zur Erlassung der fraglichen Verordnung, das Land gegen die Folgen und Nachtheile der Verordnung verwahrend, und daß die Urwähler nur solche Wahlmänner wählen, von denen sie die Erwartung hegen, daß sie einestheils ebenfalls den ad 4. gedachten Protest erheben, und anderntheils nur solchen Abgeordneten ihre Stimme ertheilen, von denen sie voraussetzen dürfen, daß sie für die Wiederaufhebung der gedachten Verordnung in jeder Weise wirksam sein werden.

Der Antrag wurde in seinen einzelnen Absätzen zur Abstimmung gebracht und mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Versammlung beschloß dann ferner auf Antrag des Obergerichtsrath Wibel, sofort eine Commission zur Abfassung des Protestes zu wählen, welcher noch heute festgestellt, sofort in gedruckten Exemplaren über das Land zu verbreiten sei, und wählte in diese Commission die Herren Mölling, Böckel und Gropp.

Dann ging die Versammlung zur Berathung des Wahlgesetzes zum Volkshause in Erfurt über, und stellte Herr Mölling in dieser Beziehung folgenden Antrag:

Die Versammlung wolle beschließen:

1. Sie erklärt, daß die Staatsregierung zur Erlassung der Verordnung vom 18. Dezbr. v. J., betr. die Wahl der Abgeordneten zum Volkshause des deutschen Reichstages, für befugt nicht zu achten.
2. Sie erklärt ihre Nichtbetheiligung an den gedachten Wahlen, imgleichen, daß sie mit allen gesetzlich erlaubten Mitteln für die Nichtbetheiligung an den Wahlen wirken werde; daß jedoch
3. die Urwähler förmlich Protest gegen die Rechtsgültigkeit des aus einem rechtsungültigen Wahlgesetze hervorgegangenen Wahlakts einlegen, und das Land gegen Wahlgesetz, Wahlakt und gegen alle Folgen und Nachtheile der Wahl, imgleichen gegen alle Beschlüsse, welche etwa gewählte Abgeordnete auf dem sog. Reichstage mitfassen helfen, verwahren.
4. Ein Formular dieses Protestes wird sofort entworfen, von allen Mitgliedern der Versammlung unterschrieben und öffentlich bekannt gemacht, damit es sich alle Urwähler im Lande zum Muster zu nehmen vermögen.

Der Obergerichtsrath Wibel schlug statt des 2ten bis 4ten Absatzes dieses Antrages vor, zu beschließen: an der Wahl sich zu betheiligen zu dem Zwecke, damit nicht Abgeordnete erwählt werden, welche den Beitrittsvertrag als gültig anerkennen, bevor er vom Landtage bestätigt ist.

Nachdem der Antrag Wibels abgelehnt worden, wurde der Mölling'sche in allen seinen Theilen mit großer Stimmenmehrheit angenommen. Zur Abfassung des Protestes wurde sofort eine Commission erwählt, Wiebel, Niebour und Lipsius, und beschlossen, daß der Protest und dieses Protocoll durch den Druck zu veröffentlichen und zu verbreiten seien.

Nachdem die Versammlung auf einige Zeit ausgesetzt war, damit die beiden Commissionen ihren Auftrag ausführen könnten, legten dieselben der Versammlung die abgefaßten Proteste vor.

I. „Wir die unterzeichneten Urwähler erklären hiermit:

In Erwägung, daß die Verordnung vom 17. Dezbr. v. J., betreffend einige Abänderungen des Wahlgesetzes vom 18. Febr. v. J., einseitig das zwischen der Staatsregierung und dem Landtage vereinbarte Wahlgesetz abändert;

In Erwägung, daß die Staatsregierung nach Artikel 137. des Staatsgrundgesetzes nur in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Landtage Gesetze zu erlassen, aufzuheben, oder zu verändern befugt ist;

In Erwägung, daß, wenn auch nach Artikel 160, Absatz 2. die Staatsregierung ermächtigt ist, unter gewissen Voraussetzungen Verordnungen zu erlassen, die gesetzliche Bedeutung haben, diese doch äußersten Falls dem nächsten Landtage vorzulegen sind und daß die Verordnung wieder aufzuheben ist, wenn dieser Landtag zu der Verordnung seine Zustimmung nicht ertheilt;

In Erwägung, daß nur der aus dem vereinbarten Wahlgesetze hervorgehende Landtag das verfassungsmäßig zur Prüfung und Genehmigung solcher Verordnung constituirte Organ ist, daß also eine Verordnung, welche dieses vereinbarte Wahlgesetz verändert, dieses gesetzlich festgestellte Organ selbst verändert, daß also das solchergestalt veränderte Organ nicht mehr das staatsgrundgesetzlich festgestellte ist.

In diesen Erwägungen erklären die unterzeichneten Urwähler, daß sie die Befugniß der Staatsregierung zur Erlassung der fraglichen Verordnung durch die heutige Wahlhandlung nicht haben anerkennen wollen."

II. „Die Verordnung vom 18. Dezember v. J., betr. die Wahl der Abgeordneten zum Volkshause des Erfurter Reichstages, ist erlassen in Folge des Vertrags, durch welchen die Staatsregierung dem zwischen den Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover am 26. Mai v. J. zu Berlin geschlossenen Bündnisse beigetreten ist.

Da nun jenem Vertrage ein Erforderniß fehlt, dessen er nach Art. 27. des Staatsgrundgesetzes zu seiner Rechtsgültigkeit bedarf: die Bestätigung des allgemeinen Landtags; so kann auch eben so wenig die obengedachte Verordnung vom 18. v. M. rechtliche Gültigkeit haben, und für das Land nicht von bindender Kraft sein.

Der mit jenem Bündnisse dem Beitretenden gebotene Verfassungsentwurf gewährt dem deutschen Volke nicht die Rechte und Freiheiten, auf die es durch Zeit und Bedürfniß einen begründeten Anspruch hat. Das dem Verfassungsentwurfe angehängte und dem Beitretenden oktroyirte Wahlgesetz ist nicht volksthümlich und nicht geeignet, die wahre Stimmen des Volks zu Tage zu bringen. Die aus jenem Wahlgesetze etwa hervorgehenden Abgeordneten würden nun und nimmer die wahren Vertreter unsres Volks sein.

Wir lehnen daher unsere Betheiligung an einer Wahl ab, die aus der rechtsungültigen Wahlordnung hervorgeht; wir legen hiemit förmlich Protest ein gegen die Gültigkeit des aus dem rechtsungültigen Wahlgesetze hervorgehenden Wahlakts. Wir verwahren uns und das Land gegen die Wahl, gegen ihre Folgen und Nachtheile. Wir verwahren uns und das Land gegen alle auf dem Erfurter Reichstage zu Stande kommenden Beschlüsse, welche etwa gegen unsern Willen gewählte Abgeordnete mit fassen helfen möchten, indem wir jene Beschlüsse als rechtsgültig und rechtsverbindlich im Voraus nicht anerkennen."

Beide Proteste wurden in vorstehender Fassung angenommen.

Bezüglich desjenigen wegen der Wahlen nach Erfurt wurde abändernd beschlossen, daß die Unterschrift desselben unterbleiben möge, da sie für ein bloßes, zur Unterschrift im Lande zu vertheilendes, Formular nicht passend sei.

Vorgelesen und genehmigt. —

Zur Beglaubigung.

Wibel. Niebour. G. Claußen. Th. Müther.

Die Wahl der Wahlmänner

findet am Mittwoch den 9. Januar Vormittags 9 Uhr im Casino statt. Stimmzettel können noch am Dienstag den 8. von Morgens 10 bis 1 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, und am 9. Jan. vor der Wahl auf dem Rathhause abgeholt, und dann von 9 bis 10 Uhr im Casino abgegeben werden.

Landesbibliothek Oldenburg

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Dienstags und Freitags erscheint eine Nummer in 1/2 Bogen. Der Vorausbezahlungspreis ist für auswärtige Abonnenten, einschließlich des Oldenburgischen Postporto's, vierteljährlich 36 Gr.; für die Abonnenten der Stadt Oldenburg 34 Gr. frei ins Haus.

VII. Jahrgang. Freitag, den 11. Januar 1850. № 4.

Das Neujahrsprogramm des Ministeriums.

Daß ein Ministerium, namentlich eins, welches aus so unbekannten Persönlichkeiten zusammengesetzt ist, wie das unsrige, ein Programm erläßt, ist gewiß sehr lobenswerth, damit das Land erfahre, welche Grundsätze die Lenker des Staats befolgen wollen und was wir von ihnen zu erwarten haben. Von einem solchen Programm erwarten wir dann aber vor allen Dingen, daß es jene Grundsätze ausspricht und daß es ehrlich verständlich sei, nicht Wortgeklinge, wie wir es in den Zeitungen und etwa in den „Neuen Blättern" zum Ueberdruß zu lesen bekommen. Nie könnte ein offenes Programm willkommener sein, als in den Tagen vor der Landtagswahl und in Verhältnissen, wo durch die Verwickelungen, in welche das Land durch die vorigen Minister gebracht worden ist, die Augen erwartungsvoll auf die Männer unserer nächsten Zukunft gerichtet sind. Da soll denn der Ehrenmann frei heraustreten und sagen, was verloren und was noch zu retten sei. Fordert er Vertrauen vom Volke, so soll er zeigen, wie er die entstandenen Zweifel zu lösen gedenkt und welche Gründe des Rechts und der Politik ihn dabei bestimmen. Vor Allem aber, da wir im Verfassungsstreite stehn, soll Jeder, dem als Führer wir unsre Unterstützung zusagen möchten, ein grades, deutliches Wort darüber zu uns reden, wie er denkt über das rechtliche Verhältniß der in Conflict gerathenen verfassungsmäßigen Gewalten. Nur eigne Rathlosigkeit konnte dazu berechtigen, dies offene Wort zu verweigern. Aber wo wäre dann der Anspruch auf Vertrauen? Von dem Neujahrsprogramm unserer Minister müssen wir nun mit Bedauern sagen, daß es keiner dieser Anforderungen entspricht, daß wir es kaum für ein Programm zu erkennen vermöchten, kündigte es sich nicht selbst als ein solches an. Von einigen Coloraturen abgesehen, auf welche wir unten zurückkommen werden, finden wir in demselben nur zwei Gedanken.

Die Minister halten dafür, daß Preußens Interessen jetzt und die nächst (von ihnen) zu überblickende Zukunft Hand in Hand mit den deutschen Interessen gehen.

Als Glaubensbekenntniß war Anderes von ihnen wohl nicht erwartet. Aber über die Zeit des Hoffens und Glaubens sind wir hinaus, ist Jeder im Volke hinaus, seitdem auf zwei Landtagen grade über diese bestrittene Frage die Bedenken und Zweifel so gründlich vor Augen gelegt worden sind. Für unser Vertrauen zu den fürstlichen Räthen ist der Vorhalt ihres Glaubens kein Anhaltspunkt mehr. Das Volk, welches entscheiden soll, und an welches appellirt ist, muß begründete Ueberzeugung haben. Diese giebt das Programm mit keiner Sylbe, und um sie zu gewinnen, müssen wir also von dem völlig unbefriedigenden Ministerprogramm zu den Landtagsprotokollen wieder zurückkehren.

Die Minister hoffen von dem neuen einberufenen Landtage — (und das ist der zweite Gedanke, den wir in dem sogenannten Programm klar ausgesprochen nur entdecken können) — daß er mit ihnen dazu beitragen werde, über die entstandenen Zweifel und Bedenken (?) hinaus zu kommen.

Ist das ein Programm, so ist es das der Rathlosigkeit! Hinauskommen über die deutsche Frage, um zu den inneren Angelegenheiten zu gelangen, das war allerdings der Wunsch der Nachgiebigen im vorigen Landtage, die sich auf das Kofferbrett setzten, wie damals gesagt wurde. Aber wenn nun gar das Ministerium selbst diesen Standpunkt der Unselbstständigkeit einnehmen will, dann würde es freilich nur um so mehr an dem Landtage sein, die Zügel zu ergreifen. Denn Alle sollen doch wohl nicht hinten auf sitzen und blind

Landesbibliothek Oldenburg